

bestehenden reichsgesetzlichen Invalidenversicherung ins Auge. Die öffentliche Kritik, zu der die Denkschrift aufforderte, ward ihr in ziemlich reichem Maße zuteil, allerdings verhältnismäßig am wenigsten aus dem Lager der Arbeitgeber, die teilweise, wie z. B. die Detaillisten in ihrem Zentralauschuß der Prinzipal-Verbände, sich erst so spät an der öffentlichen Debatte zu beteiligen begannen, daß sie ernstlich auf Berücksichtigung ihrer Wünsche kaum rechnen konnten. Angesichts des Umstandes, daß die Regierung den Hauptauschuß als die Vertretung aller Privatbeamten ansehen zu müssen glaubte, war es klar, daß, sobald dieser sich mit den Grundzügen für die Privatbeamten-Versicherung, wie die zweite Denkschrift sie enthielt, einverstanden erklärt hatte, damit die Form und der wesentliche Inhalt der von der Regierung auszuarbeitenden endgültigen Gesetzesvorlage gegeben war. In der Tat zeigt der am 16. Januar 1911 im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf ganz deutlich das Hauptauschuß-Gesicht.

Die *wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes*, der nicht weniger als 376 Paragraphen zählt, sind folgende:

Vom vollendeten 16. Lebensjahre an sind bestimmte Gruppen von Angestellten, die der § 1 in Ziffer 1 bis 6 aufzählt, versicherungspflichtig. Der Bundesrat kann die Versicherung auf Selbständige ausdehnen, die eine ähnliche Tätigkeit, wie die Angehörigen der in Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Personengruppen ausüben. Hierbei kommen jedoch, wie die Begründung S. 74 ausführt, nur ganz vereinzelte Personengruppen in Frage, so z. B. die Fleischbeschauer, die selbständigen Krankenpfleger und Pflegerinnen und dergleichen. Wer 5 Jahre hindurch Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtete, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Wer bereits ein Anrecht auf Rente erworben hatte, dann aber aus der Versicherungspflicht ausscheidet, kann sich eine Anwartschaft durch Zahlung einer jährlichen Anerkennungsgebühr im Betrage von Mk. 3 erhalten. Nach der Höhe ihres Jahres-Arbeitsverdienstes werden die Versicherten in folgende neun Gehaltsklassen eingeteilt:

Klasse I umfaßt Einkommen bis Mk. 550, Klasse II solche von Mk. 550 bis Mk. 850, Klasse III Gehälter von Mk. 850 bis Mk. 1150, Klasse IV von Mk. 1150 bis Mk. 1500, Klasse V von Mk. 1500 bis Mk. 2000, Klasse VI von Mk. 2000 bis Mk. 2500, Klasse VII von Mk. 2500 bis Mk. 3000, Klasse VIII von Mk. 3000 bis Mk. 4000, Klasse IX von Mk. 4000 bis Mk. 5000.

Das Gesetz gewährt *Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente*. Ein Ruhegehalt erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit wird angenommen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Zur Abwendung der infolge einer Erkrankung drohenden Berufsunfähigkeit kann mit Zustim-